

Bericht

der

Bundeskanzlei an das eidg. Departement des Innern, betreffend die Veröffentlichung von Bundesgesetzen etc.

(Vom 11. April 1876.)

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Der sozial-demokratische Verein in Winterthur findet sich in der Eingabe vom 29. v. Mts. bemüßigt, den Bundesrath aufmerksam zu machen, daß nach allgemeiner Klage die eidgenössischen und kantonalen Gesetze viel zu wenig bekannt werden und daß die diesfalls bestehenden Organe der Veröffentlichung nicht genügen, um dem Uebelstande abzuhelpfen. Ein wirksames Mittel glaubt der Verein darin zu erblicken, daß die eidg. Gesetze den sämtlichen Gemeindebeamten zugestellt würden, und er ersucht daher in diesem Sinne zur allgemeineren Kenntniß der Gesetze beizutragen.

In Ihrer Zuweisung vom 1. April wünschen Sie über diesen Antrag unsere Meinung kennen zu lernen.

Wie bemerkt, beklagt sich die Eingabe, daß die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Beschlüsse zu wenig unter dem Volke verbreitet werden.

In wiefern die Klage bezüglich der kantonalen Publikationen begründet sei, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Es berührt uns dieselbe aber auch nicht näher, und es kann daher auch nicht unsere Sache sein, darauf einzutreten.

Was nun aber die eidg. Gesetzgebung betrifft, so scheint es uns auf einer Nichtkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und auf einer Verkennung dessen, was geschieht, zu beruhen, wenn behauptet werden will, an der im Volke vorhandenen Unkenntniß der Bundesgesetze trage eine ungenügende Veröffentlichung derselben die hauptsächlichste Schuld.

Zur Erhärtung dieser unserer Behauptung erlauben wir uns, Sie auf folgende Momente hinzuweisen:

1) Von Bundes wegen werden die Gesetze und Beschlüsse durch die dem Bundesblatte beigegebene amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft veröffentlicht. Seit einer Reihe von Jahren fällt der Bundesblatttext 3 und 4 starke Bände, und es liegt daher auf der Hand, daß die Kosten des Bundesblattes aus den für dasselbe bezogenen Einnahmen nicht gedeckt werden können. Um nämlich das Blatt einem größern Publikum so viel als möglich zugänglich zu machen, ist der Preis eines Jahresabonnements auf bloß Fr. 4 festgesetzt. Es kann aber auch die amtliche Sammlung allein bezogen werden, ohne das Bundesblatt, und in diesem Falle sind für den Band, der gewöhnlich zwei bis drei Jahre umfaßt, nur Fr. 3 zu entrichten.

Wenn nun, wie die Eingabe klagt, das Bundesblatt, bezw. die amtliche Sammlung, nicht gehörig benutzt und angeschafft wird, so ist das Sache des Publikums. und es kann von daher die Verwaltung ein Vorwurf nicht treffen, welche durch einen unverhältnißmäßig kleinen Preis das Ihrige thut, um diesen amtlichen Organen eine möglichste Verbreitung zu sichern.

Der Preis sowohl für das Blatt als für die amtliche Sammlung ist so mäßig, ja niedrig gestellt, daß dadurch die Haltung des einen oder der andern den Privaten oder Gemeinden, Vereinen, Gesellschaften u. dgl. ohne Schwierigkeit möglich sein dürfte.

Zweckmäßig wäre es freilich, wenn die kantonalen Regierungen die Anschaffung wenigstens der amtlichen Sammlung ihren Gemeinden förmlich befahlen würden, wie dies jüngsthin in anerkannter Weise von der Regierung des Kantons St. Gallen geschehen ist.

2) Bei der Veröffentlichung der Bundesgesetze und Beschlüsse durch das Bundesblatt, bezw. die amtliche Sammlung, ist die Verwaltung aber nicht stehen geblieben, sondern es werden außerdem die Bundesgesetze in einer größern, die Beschlüsse oder die unwichtigern, das Volk nicht näher berührenden Erlasse in einer kleinern Auflage völlig kostenfrei an die Kantone abgegeben.

Die Kantone wurden, um einen Maßstab zu gewinnen, förmlich angefragt, wie vieler Exemplare sie bedürfen, um die Gesetze zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können.

Auf Grund der kantonalen Vernehmlassungen werden die Sonderabzüge der Bundesgesetze folgendermaßen an die Kantone abgegeben:

	Deutsch.	Französisch.	Italienisch.
Zürich	500		
Bern	1600	550	
Luzern	350		
Uri	250		
Schwyz	300		
Obwalden	100		
Nidwalden	75		
Glarus	250		
Zug	75		
Freiburg	200	800	
Solothurn	500		
Basel-Stadt	100		
Basel-Landschaft	250		
Schaffhausen	250		
Appenzell A.-Rh.	250		
Appenzell I.-Rh.	75		
St. Gallen	500		
Graubünden	600		75
Aargau	600		
Thurgau	300		
Tessin	20	20	500
Waadt	—	1000	
Wallis	300	250	
Neuenburg	—	600	
Genf	—	250	
zusammen	7445	3470	575

An diese Scala hält man sich übrigens keineswegs pedantisch, sondern wenn ein Kanton von diesem oder jenem Gesetze, in der einen oder andern Sprache, eine größere Anzahl von Exemplaren verlangt, so werden ihm solche jedesmal bewilligt.

Auch dürfen wir hier wohl fragen, ob und wann je ein Bürger sich an uns um ein Gesetz gewendet habe, ohne daß ihm, wenn Möglichkeit vorhanden war, sofort entsprochen worden wäre.

Es kommt nun freilich darauf an, wie in den Kantonen mit jenen Freixemplaren verfahren werde. Werden dieselben an die Gemeindeganzleien abgegeben, mit der bestimmten Weisung, dieselben bei Verantwortlichkeit aufzubewahren, so erhält nach und nach jede Gemeinde eine kleine Gesezbibliothek, in welcher der Bürger in einem gegebenen Anlaße sich Rath's erholen kann, und hierin liegt der Hauptpunkt für eine angemessene Gesezverbreitung.

Der Bürger kann nicht verlangen, daß ihm die Geseze ohne weiters frank und frei nach Hause geschickt werden, ja er würde sich selbst in tausend Fällen dafür bedanken, weil er Anderes und ihm näher Liegendes zu thun hat, als Geseze aufzuspeichern, für deren Vollständigkeit sich zu bekümmern, dieselben einbinden zu lassen u. s. w. und am Ende doch nie sicher zu sein, daß ihm das eine oder andere Gesez nicht doch verloren gegangen sei.

Aber das kann und darf der Bürger verlangen, daß ihm, und zwar in seiner Gemeinde, ein Ort angewiesen werde, wo er die Geseze vollständig gesammelt vorfinden und daraus für den gegebenen Fall sich Rath und Hilfe schaffen kann.

Mit den vom Bunde erhaltenen Freixemplaren können die Kantone solche Sammlungen in den Gemeinden allerdings anlegen und es bleiben ihnen immer noch so viele Exemplare übrig, um daraus noch die Beamten versehen zu können, selbst wenn in den einzelnen größern Gemeinden zwei oder mehrere Gesezsammlungen angelegt würden. Dies erhellt aus folgenden Beispielen:

Zürich	hat	197	Gemeinden	und	bezieht	500	Exemplare,
Bern	"	514	"	"	"	2150	"
Luzern	"	109	"	"	"	350	"
St. Gallen	"	92	"	"	"	500	"
Aargau	"	247	"	"	"	600	"

und sofort.

3) Hat die Bundesverwaltung, und zwar schon seit Jahren, den Kantonen zur Veröffentlichung der Bundesklasse in ihren Amtsblättern die freie Benutzung unseres Sazes angeboten. Hievon wird aber nur in beschränkter Weise Gebrauch gemacht, nämlich bloß von den Kantonen:

Luzern,	welches	400	Exemplare,
Schaffhausen,	"	800	"
Appenzell A.-Rh.,	"	1000	"
Waadt	"	1400	"
Genf,	"	500	"

hier abziehen läßt. *)

*) Der Stand Glarus läßt überdies von allen Bundesgesezen und Bundesbeschlüssen, welche der eidg. Volksabstimmung unterstellt werden können, 1500 Separatabzüge von unserm Saze besorgen. Ausnahmsweise

Dagegen ist

4) der wichtige Umstand nicht zu übersehen, daß folgende Kantone die Bundesgesetzgebung durch ihre Amtsblätter, sei es ganz oder jedenfalls größtentheils, zu verbreiten bestrebt sind:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf.

Hienach scheinen bloß noch die Kantone Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Wallis und Neuenburg in dieser Beziehung wenig oder nichts zu thun und sich ganz auf den Bund zu verlassen.

Erwägt man nun diese vier näher erörterten Momente und sieht man ganz davon ab, daß das deutsche Bundesblatt gegenwärtig in 2020, das französische in 945 Exemplaren ausgegeben wird, so scheint in der That kein Grund vorzuliegen, sich so, wie es in der vorerwähnten Eingabe geschieht, über die mangelhafte Veröffentlichung der Bundesgesetzgebung zu beklagen, während doch festgestellt ist, daß die Verbreitung derselben vom Bunde aus in vielen Tausenden von Exemplaren und in 17 kantonalen Amtsblättern geschieht, deren Abnehmerzahl wir freilich nicht näher anzugeben vermögen, die aber, Alles zusammengenommen, jedenfalls eine sehr erhebliche sein muß.

Nach obiger, vielleicht schon etwas zu weitläufiger Darstellung haben wir wohl kaum noch spezieller zu erörtern, daß wir den Antrag der Petenten: es sollen die eidg. Gesetze den sämtlichen Gemeindebeamten zugestellt werden, im Interesse der Sache als den verkehrtesten Weg betrachten, der nur irgend eingeschlagen werden könnte. Bedenkt man den fortwährenden Wechsel in den Personen jener Beamten, bedenkt man ferner, wie wenig geneigt und bereit diese Beamten wären, den einzelnen Bürgern beliebig einen Einblick in ihre Geseszsammlung zu gestatten, bedenkt man endlich, wie eine Kontrolle über die Vollständigkeit dieser Sammlungen und eine Haftbarmachung dafür geradezu in das Reich der Unmöglichkeit gehörte, so wird man unschwer zu der Ueberzeugung gelangen, daß der angerathene Weg zu einer ungeheuren Geldverschleuderung führen müßte, ohne daß dadurch den Bedürfnissen des Bürgers, also dem eigentlichen Ziele, das man im Auge hat, ein nennenswerther Vorschub geleistet werden könnte.

hat die Regierung von Zürich vom Militärpflichtersazsteuergesetz circa 72,000 Exemplare von sich aus für die Stimmberechtigten im Kanton Zürich drucken und vertheilen lassen.

Der eigentliche Ort, wo die Geseze angesammelt und zur Verfügung des Bürgers gehalten werden können, sind allein die Gemeindeganzleien, und es ist um so mehr Sache der Kantone, dieselben so zu organisiren, daß sie billigen Wünschen zu entsprechen vermögen, weil ihnen, so weit es die Bundesgesetzgebung anlangt, die zur guten Organisation erforderlichen Mittel vom Bunde an die Hand gegeben werden und schon seit Jahrzehnten zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Eingabe vom 29. März folgt hier zurück.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 11. April 1876.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schiess.

Note. Am 15. April 1876 hat der Bundesrath den vorstehenden Bericht genehmigt und dessen Veröffentlichung im Bundesblatt angeordnet.



**Bericht der Bundeskanzlei an das eidg. Departement des Innern, betreffend die
Veröffentlichung von Bundesgesetzen etc. (Vom 1. April 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1876
Date	
Data	
Seite	72-77
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 070

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.